

Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung

des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen im Südosten des Landkreises München

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen im Südosten des Landkreises München gibt sich aufgrund des Art. 34 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 8 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2012 (GVBl. S. 619), folgende Geschäftsordnung:

A) DIE ORGANE DES ZWECKVERBANDS UND IHRE AUFGABEN

I. Die Verbandsversammlung

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbands, soweit nicht der/die Verbandsvorsitzende oder der Verbandsausschuss zuständig ist (Art. 34 Abs. 1 KommZG, §§ 4 bis 7 dieser Geschäftsordnung).

§ 2

Aufgabenbereich im Besonderen

Welche Gegenstände der Beschlussfassung der Verbandsversammlung vorbehalten sind, ergibt sich aus Art. 34 Abs. 2 KommZG und aus § 8 Abs. 1 Satz 2 der Verbandsatzung.

§ 3

Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte üben Ihre Tätigkeit grundsätzlich nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus. Sie sind jedoch bei den Abstimmungen an etwaige Weisungen ihrer Entsendungskörperschaft gebunden. Halten sich gekorene Verbandsräte nicht an solche Weisungen, so ist das ein wichtiger Grund zu ihrer Abberufung durch die Entsendungskörperschaft.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Verbandsräte (insbesondere die Teilnahme-pflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ableh-

nung, Niederlegung des Amtes) gelten die Art. 30 und 31 KommZG sowie die Art. 48 Abs. 1, 20 Abs. 1 mit 3, 56 a Abs. 1, 49, 50, 19, 48 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG.

II. Der /Die Verbandsvorsitzende

1. Aufgabenbereich

§ 4

Aufgaben als Vorsitzende(r) der Verbandsversammlung

- (1) Als Vorsitzende(r) Verbandsversammlung bereitet der/die Verbandsvorsitzende die Beratungsgegenstände vor, beruft Sitzungen ein und leitet Beratung und Abstimmung (Art. 32 und 36 Abs. 1 Satz 2 KommZG).
- (2) Der/Die Verbandsvorsitzende hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung unverzüglich zu vollziehen (Art. 36 Abs. 2 KommZG). Über etwaige Hinderungsgründe hat er/sie die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung, erforderlichenfalls unter Einberufung einer außerordentlichen Sitzung, zu unterrichten. Hält er/sie Beschlüsse der Verbandsversammlung für rechtswidrig, so weist er/sie die Verbandsversammlung auf seine/ihre Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrecht erhalten, so führt er/sie die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO in Verbindung mit Art. 36 Abs. 2 KommZG).
- (3) Die Befugnis des/der Verbandsvorsitzenden, an Stelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 36 Abs. 2 KommZG), erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne Nachteil für den Zweckverband, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten aufgeschoben werden können, bis die Verbandsversammlung zur Beschlussfassung zusammentritt.

§ 5

Aufgaben als Leiter/in der Zweckverbandsverwaltung

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO in Verbindung mit Art. 36 Abs. 2 KommZG).
- (2) Für die in Absatz 1 genannten laufenden Angelegenheiten gelten gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG folgende Richtlinien:
Laufende Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 1 sind die alltäglichen Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbands, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Zweckverbandshaushalts keine erhebliche Rolle spielen.

Hierzu gehört insbesondere:

1. in Personalangelegenheiten

- a) der Vollzug zwingender, gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
- b) die Einstellung und Entlassung von Beamten und Arbeitnehmern,

2. in Haushalts- und Finanzangelegenheiten

- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Zweckverbands, in denen Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; im übrigen bis zu einem Betrag von 60.000 € im Einzelfall,
- b) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 13.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 6.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist,
- c) der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an den Zweckverband zum Inhalt haben sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Zweckverbands aus solchen Verträgen bis zu einer Wertgrenze von 26.000 €,
- d) der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen des Zweckverbands beinhalten, bis zu einer Wertgrenze von 26.000 €,

3. in Grundstückangelegenheiten

der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 6.000 € im Haushaltsjahr nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 5 Jahre unkündbar abgeschlossen werden,

4. in allgemeinen rechts- und Verwaltungsangelegenheiten

die Abgabe von Prozesserkklärungen einschl. Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert voraussichtlich 6.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat.

- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Absatz 2 der Zeitraum maßgebend, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der 10-fache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG fallen, werden sie hiermit der/dem Verbandsvorsitzenden gemäß Art. 36 Abs. 3 KommZG zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 6

Vertretung des Zweckverbands nach Außen

- (1) Die Befugnis des/der Verbandsvorsitzenden zur Vertretung des Zweckverbands nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechterheblichen Erklärungen (Art. 36 Abs. 1 Satz 1 KommZG) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse der Verbandsversammlung, soweit der/die Verbandsvorsitzende nicht gemäß § 5 dieser Geschäftsordnung zum selbstständigen handeln befugt ist.
- (2) Der/Die Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräfte des Zweckverbands oder mit Zustimmung des Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen (Art. 36 Abs. 4 KommZG).

§7

Sonstige Geschäfte

Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem/der Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 2 dieser Geschäftsordnung weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden (Art. 36 Abs. 3 KommZG).

2. Stellvertretung

§ 8

Aufgaben der Stellvertreter des/der Verbandsvorsitzenden

Die Stellvertreter des/der Verbandsvorsitzenden vertreten den/die Verbandsvorsitzende(n) in der gewählten Reihenfolge bei Verhinderung, insbesondere durch Krankheit, dienstliche Abwesenheit, Urlaub oder persönliche Beteiligung. Bei Verhinderung auch der gewählten Stellvertreter vertritt das älteste Mitglied der Verbandsversammlung den/die Verbandsvorsitzende(n), innerhalb von Sitzungen das älteste anwesende Mitglied. Die Stellvertreter üben, soweit sie tätig werden, die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des/der Verbandsvorsitzenden (§§ 4 bis 7 dieser Geschäftsordnung; Art. 36 Abs. 2 KommZG) aus.

B) DER GESCHÄFTSGANG

I. Allgemeines

§ 9

Verantwortung für den Geschäftsgang

Die Verbandsversammlung und der/die Verbandsvorsitzende sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Die schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

§ 10 Sitzungszwang

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs.1 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzung oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 33 Abs. 1 KommZG).

§ 11 Öffentliche Sitzungen

- (1) Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung (Art. 52 Abs. 2 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG) hat jedermann nach Maßgabe des für Zuhörer verfügbaren Raumes Zutritt. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt.
- (2) Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Rundfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Zustimmung der/des Vorsitzenden und der Verbandsversammlung.
- (3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den/die Vorsitzende(n) aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

§ 12 Nicht öffentliche Sitzungen

- (1) In nicht öffentlicher Sitzung (Art. 52 Abs. 2 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG) werden in der Regel behandelt:
 1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 3. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (2) Zu nicht öffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die der Verbandsversammlung nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.
- (3) Die in nicht öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse gibt der/die Vorstandsvorsitzende der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 13

Einberufung

Sitzungen der Verbandsversammlung sind durch den/die Verbandsvorsitzende(n) schriftlich einzuberufen, sofern es die Geschäftslage erfordert, jedoch jährlich mindestens einmal (Art. 46 Abs. 2 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 KommZG). Die Verbandsversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt; die Ladungsfrist beginnt in diesem Fall am Tag nach dem Eingang des Antrags bei dem/der Verbandsvorsitzenden.

§ 14

Tagesordnung

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge setzt der/die Verbandsvorsitzende auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit den Verbandsräten ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten.
- (3) Die Tagesordnung ist bei öffentlichen Sitzungen jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortüblich bekannt zugeben (Art. 52 Abs. 1 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (4) Die Tagesordnung nicht öffentlicher Sitzungen werden nicht bekannt gemacht.
- (5) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.
- (6) Die Aufsichtsbehörde und der für Schulangelegenheiten zuständige Abteilungs- und Sachgebietsleiter des Landratsamtes München sind von den Sitzungen und der Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Gleiches gilt für den Abteilungsleiter der Abteilung Bautechnik des Landratsamtes München, sofern die Tagesordnung bautechnische Fragen vorsieht.

§ 15

Einladung zur Sitzung

- (1) Die Verbandsräte werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Die Ladung muss grundsätzlich so rechtzeitig zugehen, dass die Verbandsräte sieben Tage vor der Sitzung in ihrem Besitz sind. In dringenden Fällen kann der/die Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen; die Abkürzung der Frist auf weniger als drei Tage ist auf Fälle unabweisbarer Notwendigkeit zu beschränken.

- (2) Soll zum zweiten Male über den gleichen Gegenstand verhandelt werden, so muss bei der Ladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf die Folge des Art. 33 Abs. 1 Satz 3 KommZG hingewiesen werden.

§ 16 Anträge

- (1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. Sie sollten spätestens bis zum 3. Tage vor der Sitzung bei dem/der Verbandsvorsitzenden eingereicht werden. Soweit ein Antrag Ausgaben verursacht, die im Haushaltplan nicht veranschlagt sind, soll er gleichzeitig Deckungsvorschläge enthalten (Art. 66 GO in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG); Anträge, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, werden nicht behandelt.
- (2) Über Anträge zu anderen als in der Einladung angegebenen Beratungsgegenstände darf nur beschlossen werden, wenn alle Verbandsräte oder Stellvertreter in der Sitzung anwesend sind und die Mehrheit der Anwesenden der beschlussmäßigen Behandlung eines solchen Antrages zustimmen; andernfalls sind sie bis zur nächsten Sitzung zurückzustellen.

III. Sitzungsverlauf

§ 17 Eröffnung der Sitzung

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende eröffnet die Sitzung. Er oder sie stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Verbandsräte fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. Sodann stellt er/sie die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest (Art. 33 Abs. 1 KommZG).
- (2) Die Sitzungsniederschriften der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung werden jedem einzelnen Verbandsrat zugestellt. Sie werden von der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung genehmigt (Art. 54 Abs. 2 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Spätere Änderungen sind nicht mehr zulässig.
- (3) Die Sitzungsniederschriften der nicht öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung werden nicht zugestellt. Sie werden den Mitgliedern der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung im Umlaufverfahren zur Kenntnis gebracht und danach genehmigt.

§ 18 Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen grundsätzlich in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Durch Beschluss können Tagesordnungspunkte abgesetzt werden, die Reihenfolge der Tagesordnung geändert und nachträglich Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung aufgenommen werden. Der öffentlichen Sitzung folgt, soweit vorgesehen, die nicht öffentliche Sitzung.
- (2) Der/Die Verbandsvorsitzende oder ein von ihm/ihr bestellter Berichterstatter trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (3) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des/der Verbandsvorsitzenden oder auf Beschluss der Verbandsversammlung Sachverständige zugezogen und gutachterlich gehört werden.

§ 19 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag des Sachverständigen, eröffnet der/die Verbandsvorsitzende die Beratung.
- (2) Verbandsräte, die gem. Art. 49 Abs. 1 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sind, haben dies dem/der Verbandsvorsitzenden vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen. Für einen hiernach ausgeschlossenen Verbandsrat kann dessen Stellvertreter insoweit an der Sitzung teilnehmen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied der Verbandsversammlung hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen.; es kann bei öffentlichen Sitzungen im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nicht öffentlichen Sitzungen verlässt es den Raum.
- (3) Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn ihnen der/die Verbandsvorsitzende das Wort erteilt hat. Dies kann wiederholt geschehen. Der/Die Verbandsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der/die Verbandsvorsitzende über die Reihenfolge. Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" haben Vorrang; es ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.
- (4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Anrede an die Verbandsversammlung. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.
- (5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung, für die das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen ist und über die sofort zu beraten und zu entscheiden ist,

- b) Zusatz- und Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.
- (6) Der/Die Verbandsvorsitzende, der Berichterstatter und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird von dem/der Vorsitzenden geschlossen.
- (7) Redner, die den vorstehenden Regeln verstoßen, können von dem/der Verbandsvorsitzenden unter Hinweis auf den Verstoß zur Ordnung gerufen werden. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der/die Verbandsvorsitzende das Wort entziehen.
- (8) Verbandsräte, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können von dem/der Verbandsvorsitzenden von der Sitzung ausgeschlossen werden; hierzu gilt die Zustimmung der Verbandsversammlung (Art. 53 Abs. 1 Satz 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG) als erteilt, wenn sich aus der Mitte der Verbandsversammlung kein Widerspruch erhebt. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet die Verbandsversammlung (Art. 53 Abs. 2 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (9) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht wieder herzustellen ist, kann der/die Verbandsvorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

§ 20 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Beratung, oder nach Annahme eines Antrages auf "Schluss der Beratung" lässt der/die Verbandsvorsitzende abstimmen; vor jeder Beschlussfassung ist darauf zu achten, ob die Beschlussfähigkeit (§ 10 Abs. 2) noch gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
- Anträge zur Geschäftsordnung,
 - Änderungsanträge,
 - weitergehende Anträge; als weitergehend sind nur solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben;
 - zuerst gestellte Anträge, sofern der spätere Antrag nicht unter a) bis c) fällt.
- (3) Vor jeder Abstimmung hat der/die Verbandsvorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.
- (4) Grundsätzlich wird durch Handaufheben abgestimmt, wenn nicht die Mehrheit der Verbandsräte namentliche Abstimmung verlangt.

- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder in der Verbandssatzung qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 und 3 KommZG). Stimmenthaltung ist unzulässig (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (6) Die Stimmen sind durch den/die Verbandsvorsitzende(n) zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Ein Antrag, über den bereits abgestimmt worden ist, kann in derselben Sitzung nicht nochmals beraten oder zur Abstimmung gebracht werden, es sei denn, dass die Verbandsversammlung einstimmig die sofortige Wiederholung der Beratung und Abstimmung beschließt und keiner der ursprünglich anwesenden Verbandsräte die Sitzung - sei es entschuldigt oder unentschuldigt - inzwischen verlassen hat.

§ 21 Wahlen

Für Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG. Leere Stimmzettel und solche, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen, sind ungültig.

§ 22 Anfragen

Nach Erledigung der Tagesordnung ist in jeder Sitzung den Verbandsräten Gelegenheit zu geben, an den/die Verbandsvorsitzende(n) Anfragen über solche Gegenstände zu richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen diese Anfragen sofort beantwortet werden. Ist dies nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt.

§ 23 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der/die Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 24 Form und Inhalt

- (1) Für die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung gilt § 9 Abs. 4 der Verbandssatzung und Art. 54 Abs. 1 und 2 GO in Verbindung mit Art. 26

Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Niederschriften sind jahrgangswise zu binden, wobei je ein Buch für die Niederschriften der öffentlichen und der nicht öffentlichen Sitzungen herzustellen ist.

- (2) Ist ein Verbandsrat bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies besonders zu vermerken.
- (3) Neben der Sitzungsniederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 25

Einsichtnahme und Abschriftenerteilung

Für die Einsichtnahme in die Sitzungsniederschrift und Abschrifterteilung gilt Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Abschriften der Niederschriften aus öffentlichen Sitzungen sind allen Verbandsräten, Verbandsmitgliedern, dem Landratsamt München und der Aufsichtsbehörde zu übersenden. Verbandsräte können auch von den Beschlüssen, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, Abschriften verlangen, sobald die Gründe der Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO, Art. 54 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

V. Bekanntmachung von Satzungen

§ 26

Art der Bekanntmachung

Satzungen des Zweckverbands werden - mit Ausnahme der Zweckverbands-Satzung - durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamts München amtlich bekannt gemacht (Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG).

C) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 27

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Verbandsversammlung geändert werden.

§ 28

Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Verbandsrat und jedem Stellvertreter ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung und der Verbandssatzung auszuhändigen.

§ 29
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 27.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 06.11.2008 außer Kraft.

München, den 27.05.2014

Christoph Göbel
Verbandsvorsitzende/r